



## Gliederungen des positiven Rechts



- I. Gliederung aufgrund der Normenhierarchie
  1. Verfassung
  2. Gesetz (im formellen Sinn)
  3. Verordnung
- II. Gliederung aufgrund des Gemeinwesens
  1. Bund, Kantone, Gemeinden
  2. Völkerrecht, Landesrecht
- III. Gliederung aufgrund der Rechtsquelle
  1. Geschriebenes Recht
  2. Gewohnheitsrecht
  3. Richterrecht
  4. Exkurs: Rechtsetzung durch Private, privatautonom geschaffenes Recht
- IV. Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten
  1. Öffentliches Recht, Privatrecht
  2. Formelles Recht, materielles Recht
  3. Zwingendes Recht, dispositives Recht
  4. Sachrecht, Kollisionsrecht
  5. Exkurs: objektives Recht, subjektives Recht
  6. Exkurs: Rechtssubjekt, Rechtsobjekt



I. Bedeutung der Normenhierarchie (I/II)

- Verhältnis von Hierarchiestufe und Norminhalt: Die wichtigen, weitreichenden Regelungen sollen auf einer höheren Hierarchiestufe stehen als die weniger wichtigen.
- Verhältnis von Hierarchiestufe und Regelungsinstanz bzw. -verfahren: Die (wichtigen, weitreichenden) Regelungen auf einer hohen Hierarchiestufe sollen von einer entsprechend legitimierten Instanz, in einem entsprechenden Verfahren erlassen werden.



I. Bedeutung der Normenhierarchie (II/II)

- Verhältnis von Regelungen verschiedener Hierarchiestufen zueinander: Die Regelungen auf einer tieferen Hierarchiestufe sollen mit den übergeordneten Regelungen in Einklang stehen. Bei Widersprüchen sollen die Regelungen auf höherer Hierarchiestufe Vorrang haben.
- Verfassungsgerichtsbarkeit



## II. Erlasse der verschiedenen Hierarchiestufen

- Verfassung
- Gesetz (im formellen Sinn)
- Verordnung
- Exkurs: Gesetz im materiellen Sinn (Erlass)

## Bezeichnung und Zitieren von Erlassen



- vollständige Bezeichnung: z.B. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), SR 231.1
- Gesetzessammlungen des Bundes
  - Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)
  - Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)
- Zitierweise: Art. 2 Abs. 2 lit. e URG  
oder  
URG 2 II lit. e



- Bund, Kantone, Gemeinden
  
- Völkerrecht, Landesrecht (bzw. internationales und nationales Recht)
  - Völkerrecht
    - Staatsverträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze
    - Recht internationaler oder supranationaler Organisationen
  - Erlassformen des EG-Rechts
    - Verordnungen
    - Richtlinien
  - Bedeutung des internationalen Rechts
    - Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Staaten
    - Einfluss auf das nationale Recht (insbesondere im Rahmen des sog. autonomen Nachvollzugs von EG-Recht)



1. Zwingendes Völkerrecht geht der Verfassung vor (Art. 193 Abs. 4, Art. 194 Abs. 2 BV).
2. Ein jüngerer Staatsvertrag geht einem älteren Bundesgesetz vor.
3. Konflikt zwischen einem jüngeren Bundesgesetz und einem älteren Staatsvertrag:
  - völkerrechtskonforme Auslegung des Landesrechts
  - Vorrang des Bundesgesetzes, wenn der Gesetzgeber bewusst vom Staatsvertrag abweichen wollte (BGE 99 Ib 39, 43 ff., sog. „Schubert-Praxis“)
  - Vorrang des Staatsvertrages im Bereich des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes



- privatautonom geschaffenes Recht
  - Verträge
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen und Standardverträge
  - Gesamtarbeitsverträge
  - Branchenregelungen, Verhaltenskodizes etc.
  
- Rechtsetzung durch Private
  
- staatliche Regulierung versus Selbstregulierung